



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B 14/2 Liecht.2/8 - Z.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Mit Beziehung auf die gleichzeitig abgegebene Erklärung der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung betreffend die gegenseitige Gleichbehandlung der schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen auf dem Gebiete der sozialen Unfallversicherung beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft im Namen und Auftrag des schweizerischen Bundesrates folgendes zu erklären:

1.

Die schweizerischen Staatsangehörigen geniessen in Liechtenstein, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, auf dem Gebiete der liechtensteinischen sozialen Unfallversicherung die gleiche Behandlung wie die liechtensteinischen Bürger.

2.

Die liechtensteinischen Staatsangehörigen geniessen in der Schweiz, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, auf dem Gebiete der schweizerischen sozialen Unfallversicherung die gleiche Behandlung wie die Schweizerbürger.

3.

Die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene Gleichbehandlung erstreckt sich auf die vom heutigen Tag an eintretenden Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

B e r n .

4.

Die liechtensteinischen Behörden werden der Schweizerischen Unfalversicherungsanstalt in Luzern die Ermittlungsakten, deren sie zur Erledigung von Entschädigungsfällen bedarf, auf ihr Ansuchen hin zur Verfügung stellen.

5.

Desgleichen werden die Behörden der Kantone St.Gallen und Graubünden den konzessionierten Versicherungsunternehmungen in Liechtenstein die Ermittlungsakten zum gleichen Zweck auf deren Ansuchen hin zur Verfügung stellen. Falls ein liechtensteinischer Versicherter in einem andern Kanton einen Unfall erleidet, wird sich die schweizerische Regierung beim betreffenden Kanton für die Aushändigung der Ermittlungsakten verwenden.

6.

Allfällige weitere Fragen, die sich bei der Durchführung des vorliegenden Abkommens ergeben sollten, werden von den beidseitigen Versicherungsträgern im gegenseitigen Einvernehmen geregelt und mangels einer solchen einer besondern Vereinbarung der schweizerischen und der liechtensteinischen Regierung vorbehalten.

7.

Dieses Abkommen kann jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden.

Das Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Dezember 1932.

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern

31. 12. 1932

Nr. 1042

53 STU 45/1